

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 21. Januar 1998 durch den Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 1994 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuß" gebeten wurde, hat am 4. Februar 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

Vorbemerkung.

Der entworfene Erlass verstößt nicht gegen das Gleichheitsprinzip, doch ist darauf hinzuweisen, daß man bei der Bildung des Prüfungsausschusses darauf achten sollte, daß der Ausschuß nicht ausschließlich aus Mitgliedern zusammengestellt wird, die die Kandidaten auf die Prüfung vorbereitet haben.

Besondere BemerkungenPräambel

1. Die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses befindet sich in Artikel 10 des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuß. Das ist in der ersten Bezugnahme der Präambel zu präzisieren, indem man in fine schreibt : ", insbesondere des Artikels 10".

2. In Absatz 2 schreibe man :

"Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juli 1994 ... (weiter wie im Entwurf);".

.../...

3. Da in der Beratung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Dezember 1997 nicht um das Gutachten des Staatsrats innerhalb eines Monats gebeten wird, sind die dritte und die vierte Bezugnahmen der Präambel durch folgende Bezugnahme zu ersetzen :

"Aufgrund des Gutachtens des Staatsrats;".

4. Wenn ein Minister über verschiedene Zuständigkeiten verfügt, ist es üblich, nur die Zuständigkeit anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt. Die fünfte Bezugnahme, die die vierte Bezugnahme wird, ist infolgedessen wie folgt abzufassen :

"Auf Vorschlag des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers;".

Verfügender Teil

Artikel 1

Die in Absatz 2 enthaltene Regel befindet sich bereits in Artikel 8 des Dekrets vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuß; der letzte Absatz von Artikel 1 ist folglich auszulassen.

.../...

Artikel 2

Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Artikel 2 des Entwurfs bestimmt wird, daß der entworfene Erlaß am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

Artikel 3

Da die Zuständigkeiten der Minister, die die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bilden, in Zukunft geändert werden können, wird empfohlen, Artikel 3 wie folgt abzufassen :

"Art. 3 Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender,

Y. KREINS, Staatsräte,
P. QUERTAINMONT,

F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J.-M. FAVRESSE, gebungsabteilung,

Frau B. VIGNERON, stellvertretender Kanzler,

Der Bericht wurde durch Herrn X. DELGRANGE,
Auditor, vorgelegt. Der Vermerk des Koordinationsbüros
wurde durch Herrn C. NIKIS, beigeordneter Referendar,
abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL,
beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN